

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 1069

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 1069, Rn. X

BGH 2 StR 104/10 - Beschluss vom 9. November 2010 (LG Meiningen)

Offensichtliches Schreibversehen.

§ 267 StPO

Entscheidungstenor

Wegen eines offensichtlichen Schreibversehens muss es im Tenor des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 2010 lauten: "... wird das Urteil des Landgerichts Meiningen vom 25. September 2009 im Strafausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben." ...